**Gefährdungsbeurteilung**

**Arbeitsunfall in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 6.01 | Sind die Praxismitarbeiter ausreichend über das Vorgehen und das Verhalten im Falle eines Arbeitsunfalls unterrichtet? |[ ] [ ]
| 6.02 | Kennen die Beschäftigten ihren Versicherungsschutz bei der Arbeit und auf dem Weg zur oder von der Arbeit? |[ ] [ ]
| 6.03 | Steht den Praxismitarbeitern für die Dokumentation aller Arbeitsunfälle ein Verbandbuch zur Verfügung und wird dieses an einem allgemein bekannten und leicht zugänglichen Standort aufbewahrt? |[ ] [ ]
| 6.04 | Ist ein Alarmplan für den Notfall vorhanden und sichtbar ausgehängt? |[ ] [ ]
| 6.05 | Ist einer zum Praxisstandort nahe gelegener Durchgangsarzt bzw. nahe gelegenes Krankenhaus oder BG-Unfallklinik z.B. im Alarmplan ersichtlich? |[ ] [ ]
| 6.06 | Ist sichergestellt, dass bei einer Arbeitsunfähigkeit von länger als 3 Tagen nach einem Arbeitsunfall bzw. Wegeunfall oder einem Unfall mit Todesfolge eine schriftliche Unfallanzeige an das zuständige Landratsamt und die BGW erfolgt? |[ ] [ ]

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Praxisinhaber/in:** |
|  | **Datum** | **Name** | **Unterschrift** |
| **Erstellt am:** | 00.00.0000 |  |  |
| **Aktualisiert am:** | 00.00.0000 |  |  |

Erstellung: vor Tätigkeitsaufnahme

Aktualisierung: regelmäßig alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. neues Arbeitsgerät)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 6.016.02 | **Arbeitsunfall- Was ist zu tun?**1. Ersthelfer (Zahnarzt) rufen und die notwendige Erstversorgung leisten.
2. Bei schweren Verletzungen (z.B. Knochenbruch) Rettungsdienst rufen.
3. Unfallverletzte müssen sich nach dem Unfall unverzüglich beim Durchgangsarzt (D-Arzt) vorstellen, wenn:
	* die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt (zu den häufigsten Unfallursachen in einer Zahnarztpraxis zählen Nadelstichverletzungen, Schnittverletzungen und Wegeunfälle),
	* die Unfallverletzung voraussichtlich länger als eine Woche ärztlich behandelt werden muss und er trotzdem arbeiten kann oder
	* infolge eines Arbeitsunfalls eine Wiedererkrankung eintritt.
	* Bitte beachten: Auf Grund des bestehenden Infektionsrisikos bei Nadelstich-verletzungen (z.B. Behandlung von Infektionspatienten) ist auf jeden Fall der D-Arzt aufzusuchen.
4. Bei einem Gefahrstoff-Unfall sollten für den Notarzt bzw. für den Durchgangsarzt die Sicherheitsdatenblätter mitgegeben werden.
5. Unfall- und Erste-Hilfe-Leistung sind in das Verbandbuch einzutragen.
6. Unfallanzeige an die BGW und an das zuständige Landratsamt.

Die Beschäftigten sind über ihren Versicherungsschutz, das Vorgehen und das Verhalten im Falle eines Arbeitsunfalls zu unterweisen (Dokumentation).Die Unterweisung ist vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend regelmäßig einmal jährlich durch-zuführen. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 6.03 | Der Praxisinhaber hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre nach der letzten Eintragung verfügbar gehalten wird.Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln. Die Erste-Hilfe-Aufzeichnungen sollten in einem Verbandbuch erfolgen. Das Verbandbuch sollte an einem allgemein bekannten und leicht zugänglichen Standort aufbewahrt werden. Praxismitarbeiter haben unverzüglich jeden Unfall dem Praxisinhaber zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei der Kollegin, die von dem Unfall zuerst erfährt. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 6.04 | Der Zahnarzt hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten in geeigneter schriftlicher Form (z.B. Alarmplan für den Notfall) Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 6.05 | Auf dem Alarmplan für den Notfall sollte einer zum Praxisstandort nahegelegener Durchgangsarzt und das nächstgelegene Krankenhaus mit unfallchirurgischer Versorgung eingetragen sein. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 6.06 | Bei einer Arbeitsunfähigkeit von länger als drei Tagen nach einem Arbeitsunfall bzw. einem Wegeunfall oder einem Unfall mit Todesfolge muss eine Meldung an die BGW (2 Ausfertigungen) und an das zuständige Landratsamt (1 Ausfertigung) erfolgen. Bei einem tödlichen Unfall hat eine Meldung zusätzlich auch an die Ortspolizei zu erfolgen. Über einen tödlichen Unfall müssen Berufsgenossenschaft und zuständiges Landratsamt sofort fernmündlich informiert werden. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |